

M. CENTENIUS PAENULA UND C. CENTENIUS

Im Jahr 212 v. Chr. soll ein ehemaliger *centurio primi pili* namens M. Centenius Paenula vom Senat das Kommando über ein eigenes Heer erhalten haben¹. Die gelehrte Kritik hat Anlaß gesehen, diesem Bericht des Livius "große innere Unwahrscheinlichkeit" zu bescheinigen².

Nach Livius (25,19,13 f.) stellte der Senat M. Centenius 8000 Mann zur Verfügung; dieser rekrutierte darüber hinaus nahezu noch einmal so viele Freiwillige. Diese Mitteilungen jedenfalls machen den 'ganzen Bericht' nicht unglaubwürdig; gegen Mommsen, RStR 3, 1077 Anm. 1. Denn wenn der Senat – ungeachtet der damaligen Aushebungsschwierigkeiten; Liv. 25,5,5 ff. – sogar mehr Wehrpflichtige bewilligte, als M. Centenius gefordert hatte (Liv. 25,19,10. 13), wird er eine noch weitergehende, 'tumultuarische' Erhöhung der Truppenstärke durch die Annahme von *voluntarii* durchaus begrüßt, wenn nicht sogar geradezu empfohlen haben. Vgl. Liv. 32,26,11 f.; 40,26,6. Im Jahr 205 wurde es P. Cornelius Scipio vom Senat zwar verwehrt, eine Aushebung abzuhalten, Freiwillige anzunehmen aber gestattet³. – Daß der *primi pili centurio* "a feature of the post-manipular army" gewesen sein soll (E. Rawson, The Literary Sources for the Pre-Marian Army, in: PBSR 39, 1971, 13 ff., hier 27), ist nicht einzusehen; vgl. etwa J. Kromayer / G. Veith, Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, München 1928, 320 f. 385. 387. Also dürfte auch die Rangbezeichnung des Centenius korrekt sein.

In der Tat ist es ganz ungewöhnlich, daß ein früherer Subalternoffizier nichtsenatorischen und wohl auch nichtritterlichen Ranges⁴ die militärische Kommandogewalt eines Imperiumsträgers hat ausüben dürfen. Dagegen liegt es wohl nur an Livius' unpräziser Ausdrucksweise, wenn sein Bericht den Eindruck vermittelt, Centenius' Kommando sei direkt vom Senat vergeben worden – was ebenfalls abnorm wäre⁵. Wahrscheinlich hat der Stadtprätor P. Cornelius Sulla, welcher Centenius dem Senat vorstellte, ihm auf Beschluß des Senats auch sein eigenes *imperium* mandiert⁶.

Der Haupteinwand gegen die Historizität der M. Centenius-Episode ist jedoch quellenkritischer Natur. Zum Jahr 217 berichtet Appian (Hann. 9), daß einem vornehmen *privatus* (ἐπιφανής ιδιώτης) mit Namen Centenius das Kommando über ein 8000 Mann starkes Heer übertragen worden sei – offenbar vom Senat⁷. Die Ähnlichkeiten zwischen diesem Centenius und M. Centenius Paenula sind nicht zu übersehen. Doch wird man selbst im Hinblick auf die Darstellung Appians nur von gewissen Parallelen, nicht aber von vollkommener Identität sprechen können. Denn (auch) bei Appian operiert der Centenius des Jahres 217 in Umbrien⁸; sein Namensvetter tritt i. J. 212 den Karthagern dagegen in Lukanien entgegen⁹. Wohl aber scheint Appian M. Centenius – den er zum Jahr 212 nicht erwähnt – mit dem Centenius des Jahres 217 verwechselt zu haben¹⁰. Daß diese Konfusion tatsächlich zu Lasten Appians geht, zeigt ein Vergleich seiner Centenius-Version mit den übrigen, hierzu vorliegenden Darstellungen, welche von dem Centenius des Jahres 217 ein wesentlich anderes Bild vermitteln¹¹. Sein Name wird von Polybios (3,86,3) und Livius (22,8,1) vollständiger mit C. Centenius angegeben, womit er sich – jedenfalls bei Livius – bereits seinem Namen nach von M. Centenius Paenula eindeutig unterscheidet. Auch erhält er sein Kommando nicht wie dieser in Rom vom *praetor*

urbanus (vom 'Senat'), sondern von dem im Feld stehenden Konsul Cn. Servilius Geminus¹². Demgemäß befehligt C. Centenius auch kein eigenes Heer, sondern eine – überdies nur aus 4000 Reitern bestehende – Vorausabteilung des konsularischen Heeres (Pol.; Liv. a.O.). Zweck des Unternehmens ist nach Polybios und Livius nicht etwa, Hannibal am Marsch auf Rom zu hindern – so App. Hann. 9, 37¹³ –, sondern dem Konsul C. Flaminius zu Hilfe zu kommen. Somit erinnert C. Centenius lediglich in Appians Darstellung – dort aber nur aufgrund einer Verwechslung – in einigen charakteristischen Details an M. Centenius, während er in allen anderen Quellen über das *nomen gentile* und seine vernichtende Niederlage hinaus keine weiteren Gemeinsamkeiten mit seinem Namensvetter aufweist und mit ihm dort also auch nicht, wie bei Appian, konfundiert worden ist¹⁴. Dies gilt auch und namentlich für Livius, der nach unserer Kenntnis als einziger getrennt sowohl über C. wie über M. Centenius berichtet hat¹⁵. Zwischen seinen Angaben über die beiden Centenii bestehen so extreme Divergenzen, daß es geradezu grotesk ist, seinen Bericht über M. Centenius Paenula für eine Doublette zu der C. Centenius-Episode zu halten¹⁶. Beide Nachrichten sind zweifellos voneinander unabhängig, und damit darf die Authentizität des über M. Centenius vorliegenden Berichts als gesichert gelten¹⁷.

Nicht sicher auszumachen ist, ob, wie mehrfach im Rahmen der Darstellung Appians Hann. 9, so auch in seiner Angabe über den sozialen Rang des C. Centenius – ἐπιφανῆς ἰδωτήρης – eine Verwechslung mit dem Status des M. Centenius vorliegt. In der späten Republik und vor allem dann in der Kaiserzeit wurde den *primipili* eine weitere Karriere grundsätzlich zugestanden und gelegentlich ermöglicht; darüber zuletzt B. Dobson, *The Significance of the Centurion in the Roman Army and Administration*, in: ANRW II 1, Berlin 1974, 392 ff. Das Sozialprestige des Zenturionats hat infolgedessen zweifellos zugenommen; vgl. B. Dobson, *The Centurionate and Social Mobility during the Principate*, in: *Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique*, Paris 1970, 99 ff. Deshalb konnte Appian als kaiserzeitlicher Historiograph (aber eben deshalb auch nur er!) in einem *primipilaris* wie M. Centenius einen 'vornehmen *privatus*' sehen. Andererseits aber hätte Appian auch C. Centenius so zu apostrophieren Anlaß gehabt; s. unten S. 219 mit Anm. 31. Auf welchen der beiden Centenii Appians Klassifizierung auch immer zu beziehen ist: Livius' gesamte Berichterstattung über M. Centenius setzt kategorisch voraus, daß für ihn dieser frühere *primi pili centurio* ein ganz subalternen Offizier war, dessen Aufstieg zum promagistratischen Imperiumsträger jedenfalls Livius als 'nicht standesgemäß' empfinden mußte: Daher sein Zweifel an den Führungsqualitäten des M. Centenius, seine Kritik an der Vertrauensseligkeit des Senats gegenüber dessen Versprechungen (25,19,12: *id non promissum magis stolide [sc. a Centenio] quam stolide creditum [sc. a senatu], tamquam eaedem militares et imperatoriae artes essent*); daher auch seine grimmige Genugtuung über den Mißerfolg des Centenius Paenula (25,19,14): *haud dubia res erat, quippe inter Hannibalem ducem et centurionem* (s. auch noch c. 21,9: *dux [sc. Cn. Fulvius Flaccus] stultitia et temeritate Centenio par*; vgl. schließlich 25,19,16. c. 20,5: *temeritas [sc. Centenii]!*)

Wenn also quellenkritische Einwände gegen die M. Centenius-Episode nicht verfangen, bleibt nur mehr das Problem ihrer sachlichen Glaubwürdigkeit. Wie zu sehen war (oben S. 215), darf diese Frage darauf reduziert werden, ob es möglich gewesen sein kann, daß einem ehemaligen Subalternoffizier ein 'unselbständiges' proprätorisches *imperium* verliehen wurde. Die Regel war dies – wie Livius' Befremden bestätigt – gewiß nicht; doch wird man hier über alle Bedenken normativer Art hinweg die Aussagen des Livius (und des Orosius) zu akzeptieren haben, obwohl sie, vor allem aber gerade weil sie einen so ungewöhnlichen, von Livius geradezu als

‘unerhört’ empfundenen Tatbestand mitteilen. Denn das Unternehmen des Centenius Paenula war kein Ruhmesblatt der römischen Kriegführung; daß der Senat einen ausgedienten *primi pili centurio* zum selbständig operierenden Korpskommandeur aufsteigen ließ, warf — ex eventu gesehen — kein vorteilhaftes Licht auf die Weisheit seiner Ratschlüsse. Deshalb ist die Episode auch nicht als nachträgliche annalistische¹⁸ Fiktion zu diskreditieren.

Auffällig bleibt die Berufung des M. Centenius zwar in jedem Fall. Aber sie wird doch immerhin begreiflicher, sobald sie, einmal als glaubwürdig anerkannt, in Beziehung zu den ihr vorausgehenden Kriegsereignissen gesetzt und vor dem Hintergrund der römischen Situation im Jahr 212 betrachtet wird. Auch in diesem 7. Jahr des Krieges gegen Hannibal hatte sich Roms Position noch immer nicht entscheidend verbessert. Die militärische Lage war vielmehr durch mancherlei politisch-militärische Rückschläge gekennzeichnet, die Rom auf dem unteritalischen Kriegsschauplatz hatte hinnehmen müssen¹⁹. Die weiteren Konsequenzen der Erfolge Hannibals konnten Rom in Gefahr bringen²⁰, wie schon in ihrer unmittelbaren Folge vermutlich Störungen der römischen Operationspläne aufgetreten sind²¹. Gegenmaßnahmen waren also durchaus angebracht. Daher ist es zu verstehen, wenn der Senat eine entsprechende Anregung des M. Centenius bereitwillig aufgriff. Dem früheren Zenturionen nun aber auch die Ausführung seines Vorschlags aufzutragen, bestand mehrfacher Anlaß. Daß sich M. Centenius auf seine Kenntnisse sowohl des Gegners wie der örtlichen Gegebenheiten berufen konnte, ließ sein Versprechen glaubhaft erscheinen, es werde ihm möglich sein, Hannibal mit dessen eigenen Kriegskünsten beizukommen (Liv. 25,19,11). Ferner waren in dieser Zeit die kriegserfahrenen und bewährten Feldherren bereits auf den zahlreichen Schauplätzen dieses Krieges im Einsatz; darüber hinaus aber standen ähnlich qualifizierte Senatoren für neue Kommandos kaum noch zur Verfügung²². Schließlich ist Centenius Paenula wohl auch die damalige Stimmungslage zustatten gekommen. Wie die Konsulatswahlen für 212 und die Neubesetzung nahezu aller italischen Kommandostellen zeigen, waren sich Senat und Volk in der Unzufriedenheit mit den Leistungen der bisher gegen Hannibal aufgebotenen Feldherren einig und teilten den Wunsch nach einer energischeren Kriegführung²³. So gesehen, wird die Berufung des M. Centenius Paenula verständlich: Der ehemalige *primipilus* empfahl eine neuerliche militärische Initiative und schlug zugleich auch eine neuartige, vielversprechende Taktik vor; er selbst schien aufgrund seiner Erfahrung der geeignete Mann zu sein, seine Konzeption mit Erfolg zu verwirklichen, und der Senat war aus den genannten Gründen aufgeschlossen genug, diesem bewährten Troupier die Chance zu geben, sich als Feldherr zu versuchen, auch wenn er nach Stand und militärischer Laufbahn für ein militärisches *imperium* sonst nicht in Frage gekommen wäre.

Wenngleich die Historizität des C. Centenius allgemein nicht bestritten wird, ist doch auch hier die Frage nach der inneren Glaubwürdigkeit der über ihn vorliegenden Berichte zu stellen. Da alle vier Prätores des Jahres 217 bekannt sind (Broughton, MRR 1, 244), kann nicht auch C. Centenius damals die Prätur bekleidet haben, wie Cornelius Nepos und Zonaras meinen. Livius teilt mit, C. Centenius habe *pro praetore* fungiert. Freilich ist ein Centenius weder i. J. 218 Prätor gewesen — was die Möglichkeit einer *prorogatio imperii* ausschließt —, noch ist überhaupt ein römi-

scher Magistrat dieses Namens bekannt, so daß C. Centenius, sollte er wirklich ein proprätorisches *imperium* besessen haben, der unseres Wissens erste *privatus cum imperio* wäre, der zuvor keine Magistratur bekleidet hatte. Nach Polybios und Livius wird ihm jedoch sein Kommando im Feld vom Konsul Cn. Servilius gegeben. Dies ist die vertrauenswürdigere Version²⁴; sie verbietet vor allem die Annahme, C. Centenius sei ein 'unselbständiges' proprätorisches *imperium* vom *praetor urbanus* mandiert worden²⁵. Zwar kann auch im Amtsbereich *militiae* der Feldherr sein *imperium* einem dann *pro praetore* fungierenden Stellvertreter mandieren, doch nur im Fall seiner Abwesenheit von seinem Kommandobereich bzw. dann, wenn er selbst handlungsunfähig ist²⁶. Denn solange sich der Imperiumsträger in seinem Kommandobereich aufhält und zu kommandieren vermag, ist eine Stellvertretung ebenso unnötig, wie es zumindest damals²⁷ unerträglich gewesen ist, daß Mandant und Mandatar sich in die Ausübung des *imperium* teilen²⁸.

Anders, aber nicht überzeugend Jashemski (38 f., vgl. 6 ff.), die gegen Mommsen wahrscheinlich machen möchte, daß Pompeius (i.J. 67) nicht der erste Imperiumsträger gewesen ist, der, ohne auf die Ausübung des eigenen *imperium proconsulare* zu verzichten, ihm subordinierten *privati* ein proprätorisches *imperium* verlieh (allerdings hat *stricto sensu* nicht Pompeius, sondern die *lex Gabinia* das proprätorische *imperium* vergeben). Diese u.a. mit dem Beispiel des C. Centenius, im übrigen deutlich auch *ex eventu* (Jashemski 6 f. 38 f.) begründete Ansicht verdient gegenüber der Mommsens aus folgenden Gründen nicht den Vorzug: 1. Von den vier Proprätoren, die vor d.J. 67 von Oberfeldherren ernannt worden sein und neben bzw. unter diesen fungiert haben sollen, gelangen zwei, nämlich M. Livius (zu ihm s. Anm. 26) und L. Cornelius Scipio, wegen des bevorstehenden Ausfalls des einen bzw. infolge der Entfernung des anderen aus seinem Kommandobereich (Mommsen, RStR 1, 681 Anm. 2) als *stellvertretende* Oberbefehlshaber zum *imperium pro praetore*. — 2. Während es bei der gewaltigen Ausdehnung des i.J. 67 Pompeius zugewiesenen Kommandobereichs sachlich geradezu unerläßlich war, den Legaten der *lex Gabinia* zugleich mit dem Prokonsul und unter seiner Leitung ein 'selbständiges' proprätorisches *imperium* zu geben (Mommsen, RStR 2, 656), ist nicht zu sehen, welcher Anlaß bestanden haben sollte, i.J. 217 C. Centenius als den Führer der Vorausabteilung des konsularischen Heeres, i.J. 203 L. Baebius als den Kommandanten der Flotte P. Scipios in den Rang von Proprätoren zu erheben. — 3. Daß die Kommandos jener vier von Jashemski genannten Proprätoren mit denen der Legaten des Pompeius vom Jahr 67 "perfectly consistent" seien (Jashemski 38 f.), trifft auch deshalb nicht zu, weil erstmals die aufgrund der *lex Gabinia* bestellten Hilfsgesandten das *imperium pro praetore* von vorn herein, und zwar durch Volksschluß erhalten haben. — 4. Daß zwei Imperiumsträger in einem Kommandobereich amtieren, kommt zwar vor, stellt aber keine Analogie dar (so jedoch Jashemski 39) zu den von Jashemski vermuteten Verhältnissen bei den *privati cum imperio* vor 67 v.Chr. Denn der solcherart neben einem Konsul stehende Prätor (oder Konsul) ist vom Volk gewählt und dadurch zur Ausübung seines selbständigen *imperium* berechtigt worden, während die Ernennung von promagistratischen, neben dem Beamten stehenden Imperiumsträgern durch den Beamten selbst, auch als sie i.J. 67 erstmals durch Gesetz ermöglicht wurde, noch auffällig und anstößig genug war; vgl. Cass. Dio 36,36,1. 3 f., p. 379 Boiss.; Mommsen, RStR 2, 657. — 5. Jashemskis Hypothese ist nicht geeignet, die besonders komplizierte Problematik der Promagistratur (Mommsen, RStR 1, 11 Anm. 3) aufzuhellen; im Gegenteil müßte Jashemski zufolge neben der durch Gesetz ermöglichten Kombination von 'selbständigem' *imperium* und untergeordneter Stellung, wie sie für die Legaten der *lex Gabinia* charakteristisch war, nun auch noch mit der Variante gerechnet werden, daß Oberbeamte völlig eigenmächtig promagistratische Imperiumsträger ernannten, selbst aber gleichwohl weiter den Oberbefehl führten. — Für ihre Ansicht fände Jashemski noch am ehesten eine — von ihr allerdings nicht benutzte — Stütze in dem Fall des Q. Pleminius, welcher i.J. 205 offenbar bereits einige Zeit *legatus pro praetore* war, bevor P. Scipio seine *provincia* verließ; Liv. 29,6,9; vgl. Mommsen,

RStR 1, 681 Anm. 5; Jashemski 34 f. Aber auch dies ist als vorsorgliche Ernennung eines Stellvertreters im Hinblick auf den geplanten und bevorstehenden Übergang Scipios nach Nordafrika zu verstehen und wäre deshalb wenig beweiskräftig.

Doch im Jahr 217 hat der Konsul Cn. Servilius seinen Kommandobereich weder verlassen, noch besteht auch sonst irgendein Grund, mit einem statt seiner oder gar unter ihm als Imperiumsträger fungierenden *privatus* zu rechnen. C. Centenius ist nach Polybios, aber gerade auch nach Livius – der ihn ja *propraetor* nennt – faktisch nicht mehr gewesen als der Führer der Avantgarde des konsularischen Heeres. Ein proprätorisches *imperium* hatte er somit nicht inne²⁹, und insofern hat es auch seinen Grund, wenn Polybios nicht angibt, welchen Rang C. Centenius bekleidete. Indes die Beiläufigkeit, mit der diejenigen Quellen über sein Kommando berichten, welche über den Verdacht erhaben sind, ihn mit dem ehemaligen *centurio* M. Centenius Paenula verwechselt zu haben, läßt doch wohl auf einen gehobenen sozialen Status sowie darauf schließen, daß er dem höheren Offizierskorps bzw. dem Stab des Konsuls angehörte. Vermutlich ritterlichen, eventuell sogar senatorischen³⁰ Standes, wird C. Centenius *tribunus militum* gewesen sein³¹, sich also in einer Stellung befunden haben, die ihn zur Übernahme eines Mittelkommandos³² wie selbstverständlich qualifizierte.

ANMERKUNGEN

1. Liv. 25,19,9 ff.; vgl. c. 20,5. 7; c. 21,9; per. 25; Oros. hist. 4,16,16. Eine Andeutung auf Centenius' Heer Liv. 25,22,2 f.
2. F. Münzer, RE 3 (1899) 1928, s.v. Centenius (2); s. auch B.L. Hallward, in: CAH 8, Cambridge 1930, 78 f. Anm. 1. Vgl. noch unten Anm. 16. Auch Th. Mommsen (Römisches Staatsrecht [RStR], 3, Leipzig ³1888, 1077 Anm. 1) begegnet Livius' Bericht mit Skepsis, läßt ihn jedoch an anderer Stelle (RStR 1, Leipzig ³1887, 681 f. Anm. 6) sehr wohl gelten.
3. So Liv. 28,45,14; App. Lib. 7,28 f.; vgl. Zonar. 9,11,6 f., p. 257 Boiss.; Plut. Fab. 25. Zur Glaubwürdigkeit vgl. Th. Mommsen, Römische Geschichte (RG), 1, Berlin ¹⁴1933, 653; U. Kahrstedt, Geschichte der Karthager von 218-146, in: O. Meltzer, Geschichte der Karthager, 3, Berlin 1913, 539 Anm. 1; H.H. Scullard, Scipio Africanus: Soldier and Politician, Ithaca 1970, 111. 266 Anm. 81.
4. Zur sozialen Stellung der Zenturionen in der Republik vgl. J.N. Madvig, Die Befehlshaber und das Avancement in dem römischen Heere in ihrem Zusammenhang mit den römischen Standesverhältnissen im Ganzen betrachtet, in: J.N. Madvig, Kleine Schriften, Leipzig 1875, 518 f.; ders., Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 2, Leipzig 1882, 510 f.; J. Suolahti, The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period, Helsinki 1955, 28 u. passim; vgl. allerdings ebda., 55 mit Anm. 6, wo offenbar ein Irrtum unterlaufen ist.
5. Zwar sind während des 2. Punischen Krieges außerordentliche Imperien erstmals auch an *privati* vergeben worden; Mommsen, RStR 2, Leipzig ³1887, 652; W.F. Jashemski, The Origin and History of the Proconsular and Propraetorian Imperium to 27 b. C., Chicago 1950, 20 ff.; Ernst Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich ⁴1975, 95. Aber hierfür war entweder ein Volksbeschluß (Plebiszit) erforderlich, oder ein Magistrat *cum imperio* mandierte dem *privatus* ein 'unselbständiges' *imperium*; Mommsen, RStR 2, 652 f. Anm. 4. 659 Anm. 4; vgl. 1, 643 mit Anm. 1; J. Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik, München ²1968, 48 mit Anm. 1. Daß der Senat die außerordentlichen Imperien von *privati* verlängern konnte, beweist nicht, daß er sie auch vergeben hat; gegen Jashemski 37.

6. Mommsen, RStR 1, 681 f. Anm. 6. Hier wie auch bei P. Willems (*Le Sénat de la république romaine*, 2, Löwen 1885, 557 f. Anm. 4) weitere Beispiele für diese Übung.
7. So ist (οἱ δὲ Ῥωμαῖοι) *Κεντήριον... ἐπέστησαν* (App. Hann. 9,37) nach Appians Sprachgebrauch zu verstehen; vgl. etwa App. Pun. 67,302; Syr. 21,100; Ib. 14,54.
8. App. Hann. 9,37-11,46; ebenso Liv. 22,8,1; vgl. Zonar. 8,25,9, p. 210 Boiss. Nach Polybios (3,86,3, vgl. 9) wäre an Etrurien zu denken. Vgl. F.W. Walbank, *A Commentary on Polybios*, 1, Oxford 1957, 421 (zu Pol. 3,86,1-7); G. de Sanctis, *Storia dei Romani*, 3,2, Florenz ²1968, 118 f. Daß Livius (22,8,1; 25,19,13) Umbrien mit Lukanien verwechselt hat (J. Jung, *Das Treffen am See von Plestia*, in: WS 18, 1896, 99 ff., hier 114 f. Anm. 66), ist wenig wahrscheinlich.
9. Liv. 25,19,13, vgl. c. 20,4.
10. Weißenborn/Müller zu Liv. 25,19,9; L. Pareti, *Contributi per la storia della guerra annibalica* 218-217, § 6: L'azione di C. Centenio e di M. Centenio, in: RFIC 40, 1912, 402 ff., hier 409; Hallward 47 Anm. 2; Walbank a.O.; vgl. De Sanctis a.O. 119. Anders Jung 109 f. Anm. 48.
11. Pol. 3,86,1-7; Liv. 22,8,1; vgl. Nep. Hann. 4,3; Zonar. 8,25,9, p. 210 Boiss. — Die Unterschiede zwischen Appians Version und der Darstellung der übrigen Quellen sind so zahlreich und erheblich, daß Jung (99 ff., bes. 114 f.) vermutet hat, neben dem (u.a.) von Polybios genannten C. Centenius habe es im Jahr 217 noch einen weiteren Centenius gegeben, von dem allein Appian unverfälscht berichte. Dieser Ansicht hat sich nur A. Klotz (*Die römische Wehrmacht im 2. punischen Kriege*, in: *Philologus* 88, 1933, 42 ff., hier 56) anschließen wollen; mit Recht lehnen sie ab F. Münzer, RE 3 (1899) 1928, s.v. Centenius (2); Pareti 406; Walbank 1, 420 f.; De Sanctis 3,2, 118.
12. Nach Pol. 3,77,2. 86,1 befindet sich der Konsul im Gebiet von Ariminum; vgl. auch App. Hann. 8. Sein Aufbruch von Rom wird von Livius nicht ausdrücklich erwähnt, aber Liv. 22,9,6 vorausgesetzt.
13. Dieser Version steht die des Zonaras (8,25,9, p. 210 Boiss.) nahe.
14. Methodisch verfehlt ist Münzers (a.O.) Argumentation, die M. Centenius-Episode verdiene vor allem wegen ihrer Ähnlichkeit mit Appians Bericht über (C.) Centenius keinen Glauben: Muß doch Livius' Nachricht über M. Centenius in erster Linie mit dem verglichen werden, was Livius selbst und die ihm hier nahestehende Quellengruppe über C. Centenius berichten!
15. Ein Parallelbericht des Polybios zu Liv. 25,19,9 f. ist uns nicht erhalten. — Daß Orosius wohl über M. Centenius Paenula (*hist.* 4,16,16), nicht aber ebenfalls über C. Centenius informiert ist, liegt an seiner Vorlage, den *periochae* des Livius; auch Liv. *per.* 22 wird C. Centenius nicht erwähnt.
16. So jedoch W. Soltau, *Livius' Geschichtswerk — seine Komposition und seine Quellen*, Leipzig 1897, 79; Kahrstedt 265 f. mit Anm. 1; Hallward 78 f. Anm. 1; Jashemski 33 f. 38; vgl. auch T.R.S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* (MRR), 1, New York 1951, 245 (zu C. Centenius).
17. Davon gehen ebenfalls aus Madvig, *Befehlshaber*, 522 Anm. 1; Willems 2, 559 f.; Pareti 409; ders., *Storia di Roma*, 2, Turin 1952, 395 f.; A.J. Toynbee, *Hannibal's Legacy*, 2, London 1965, 69; De Sanctis 3,2, 282 f. mit Anm. 150.
18. Für Liv. 25,19,1 ff. ist wahrscheinlich Coelius Antipater die Vorlage gewesen; A. Klotz, *Livius und seine Vorgänger*, Leipzig 1941, 170; De Sanctis 3,2, 355 f. (c. 19,9 ff. *coelianisch*).
19. Mommsen, RG 1, 640 f.; Kahrstedt 472 ff.; vgl. De Sanctis 3,2, 264 ff. 276 ff.
20. Noch vor der Niederlage des M. Centenius war in Lukanien der Prokonsul Ti. Sempronius Gracchus gefallen; zur Datierung s. De Sanctis 3,2, 322 ff. Sein zwei Legionen starkes Heer (Liv. 24,44,1; 25,3,5) lief daraufhin auseinander; Liv. 25,20,4; vgl. c. 22,3. Zwar ist Liv. 25,19,4 zufolge die Truppe noch eine Zeitlang vom Quästor Cn. Cornelius zusammen-

- gehalten und nach Capua geführt worden. Sollte diese Nachricht aber erfunden sein (De Sanctis, a.O. 283 Anm. 150) und das Heer des Ti. Gracchus sich unmittelbar nach dessen Tod aufgelöst haben (De Sanctis, a.O. 281; s. auch die folgende Anm.), war zwischen dem Capua belagernden Heer und den in Apulien versammelten Truppen des Cn. Fulvius Flaccus eine Lücke entstanden und Sannium nunmehr ungedeckt, jenes Gebiet also, durch das Hannibal im folgenden Jahr auf Rom marschierte; Pol. 9,5,8; ausführlich De Sanctis, a.O. 324 ff. Es könnte somit das von Appian (Hann. 9,37) dem C. Centenius supponierte strategische Konzept, nämlich Hannibal den Weg nach Rom zu verlegen, eventuell in Wahrheit dem M. Centenius-Unternehmen zugrundegelegen haben.
21. Nach dem Untergang des Ti. Gracchus und weil offensichtlich auch dessen Legionen sogleich ausgefallen waren, hatte Hannibal ungehindert durch Lukanien marschieren und den zeitweiligen Abzug des römischen Belagerungsheeres bewirken können; Mommsen, RG 1, 641; De Sanctis 3,2, 282.
 22. M.L. Patterson, Rome's Choice of Magistrates during the Hannibalic War, in: TAPhA 73, 1942, 319 ff., hier 328.
 23. Hallward, in: CAH 8, 78; De Sanctis 3,2, 276 f.; H.H. Scullard, Roman Politics 200-150 b. C., Oxford ²1973, 62.
 24. Offensichtlich hat Appian (auch) seine Nachricht, C. Centenius habe sein Kommando 'vom Senat' erhalten, der M. Centenius-Episode entnommen.
 25. Gegen Mommsen (RStR 1, 681 Anm. 4), der diese Nachricht allerdings auch nur mit Zurückhaltung erwogen hat, und Jung 101 f. Anm. 7.
 26. Mommsen, RStR 1, 677 f. — Im Jahr 295 v.Chr. soll der Konsul P. Decius Mus vor seiner Devotion, also vorsorglich bereits im Hinblick auf seinen Opfertod, dem *pontifex* M. Livius Denther aufgetragen haben, an seiner Stelle *pro praetore* zu fungieren; Liv. 10,29,3. — Am Ende des 3. Jahrhunderts v.Chr. gilt der promagistratische Titel noch als usurpiert, wenn die Befehlsgewalt des Stellvertreters nicht auf dem Mandat des Imperiumsträgers beruht, sondern nach dessen Tod durch Abstimmung des Heeres übertragen wurde; Liv. 26, 2,1 ff.; Val. Max. 2,7,15; vgl. Mommsen, RStR 1, 691 ff., bes. 692 Anm. 2.
 27. Vgl. Mommsen, RStR 2, 656 f. (zur *lex Gabinia*). Zwar überträgt i.J. 218 der Konsul P. Cornelius Scipio den ihm erteilten Oberbefehl in Spanien seinem Bruder Gnaeus und übt selbst sein *imperium* gleichwohl weiterhin, und zwar in Oberitalien aus. Aber diese — durch die Kriegslage bedingte — 'Teilung des *imperium*' ist nicht nur außergewöhnlich, sondern auch unproblematisch insofern gewesen, als sie zu keinerlei Kollisionen zwischen dem *imperium* des Konsuls und dem seines Bruders führen konnte, da P. Scipio seine *provincia* i.J. 218 gar nicht erst aufsuchte. Cn. Scipio übernahm daher ganz nach dem sonst die Stellvertretung des abwesenden Feldherrn regelnden Verfahren ein 'unselbständiges' *imperium* (zu den Kommandoverhältnissen in Spanien ab 217 s. Jashemski 23; Broughton, MRR 1, 247 Anm. 10). — Ebenfalls nach dem üblichen Verfahren sind die Imperien der Konsuln d.J. 217 vom Senat prorogiert worden; Liv. 22,34,1, vgl. c. 40,6. Polybios (3,106, 2) berichtet ungenau über diesen Vorgang; Mommsen, RStR 1, 678 Anm. 1, vgl. 681 Anm. 4 (zu Pol. 15,4,1); Jashemski 102 Anm. 2.
 28. Vgl. Mommsen, RStR 1, 681 Anm. 4; 2, 656.
 29. F. Münzer, RE 3 (1899) 1928, s.v. Centenius (1); De Sanctis 3,2, 118; J. von Ungern-Sternberg, Capua im Zweiten Punischen Krieg — Untersuchungen zur römischen Annalistik, München 1975, 11 f. Anm. 2; widersprüchlich Jung 101 mit Anm. 7. 109 mit Anm. 46 u. 48, 114. Vgl. Mommsen, RStR 1, 681 Anm. 4; G. Vallet, T. Livi ab urbe condita liber XXII, édition, introduction et commentaire, Paris 1966, zu Liv. 22,8,1. Anders Jashemski 33 f. 38 f.
 30. Obwohl kein Magistrat dieses Namens bekannt ist, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß C. Centenius in den Jahren vor 218 einmal die Prätur bekleidete und damit das Recht auf Aufnahme in den Senat erlangte. — Ein zwischen C. und M. Centenius bestehendes Verwandtschaftsverhältnis ist — im Hinblick auf ihren offenbar unterschiedlichen sozialen Status — schwerlich vorstellbar.

31. Mit (authentischen) ständigen Hilfsgesandten ist erst im weiteren Verlauf des 2. Punischen Krieges zu rechnen; B. Schleußner, *Die Legaten der römischen Republik. Decem legati* und ständige Hilfsgesandte, München 1978, 110 ff. Daher kann C. Centenius wahrscheinlich nicht *legatus* gewesen sein. — Sowohl wenn C. Centenius ständiger Hilfsgesandter gewesen wäre, als auch dann, wenn er vom Feldherrn zum Kriegstribunen (zum dann sogenannten *rufulus*) ernannt wurde, muß er als Nichtmagistrat (*privatus*) angesehen werden (vgl. Mommsen, RStR 1, 230; 3, 540 Anm. 1) und zumindest ritterlichen Standes gewesen sein (der soziale Status ständiger *legati* ist keinesfalls geringer gewesen als der von *tribuni militum*, welche mindestens dem Ritterstand angehörten; s. dazu Suolahti, *Junior Officers*, 12 f. 28 f. 34. 53 ff., vgl. auch 24. 50. 56. 109 ff.). Somit könnte Appian (Hann. 9,37) durchaus zutreffend C. Centenius als *ἐπιφανῆς δλιώτης* bezeichnet haben — wenn er sich damit nicht irrtümlich vielmehr auf M. Centenius bezogen hat.
32. Diesen von ihm selbst geprägten Begriff hat Mommsen, RStR 2, 694 f., definiert.